

## Demokratie durch Krieg

Merkel, Wolfgang

Veröffentlichungsversion / Published Version

Vortrag / lecture

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Merkel, W. (2006). *Demokratie durch Krieg*. (WZB-Vorlesungen, 14). Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-110152>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Wolfgang Merkel

# Demokratie durch Krieg



WZB-Vorlesungen 14

Wissenschaftszentrum Berlin  
für Sozialforschung (WZB)  
D-10785 Berlin-Tiergarten  
Reichpietschufer 50  
Telefon: 030-25 49 1-0  
Telefax: 030-25 49 16 84  
Internet: <http://www.wz-berlin.de>

Redaktion: Paul Stoop  
Gestaltung: kognito GmbH, Berlin  
Satz: multitext, Berlin  
Druck: H. Heenemann, Berlin  
WZB, 2006

Wolfgang Merkel

# Demokratie durch Krieg

WZB-Antrittsvorlesung  
5. Dezember 2005



WZB-Vorlesungen **14**

# Demokratie durch Krieg

„Ein moralisch standhafter Staatsmann ist jemand, der weiß, warum es falsch ist, Unschuldige zu töten, und der sich dem ein ums andere Mal weigert, bis der Himmel einzustürzen droht. Dann wird er – wie Camus' ‚gerechter Attentäter‘ – zu einem moralischen Verbrecher, der weiß, dass er nicht tun darf, was er tun muss: Und am Ende tut er es doch.“ Der Autor lässt dennoch keinen Zweifel: „Some wars are just.“ Dies sind nicht die Worte eines literarisch gebildeten Falken im Pentagon. Sie und andere Sätze rühren aus der Feder des linksliberalen Philosophen Michael Walzer, der mit seinem Buch „Just and Unjust Wars“ (1977) die wohl einflussreichste moralphilosophische Schrift der letzten 50 Jahre zum Krieg vorgelegt hat.

Falken reden anders. Etwa so: „Liberating the Iraqi people from Saddam's brutal, totalitarian dictatorship would by itself have been sufficient reason to remove Saddam.“ Und: „America is a nation with a mission. (...) Our aim is a democratic peace – a peace founded upon the dignity and rights of every man and woman. (...) We will finish the historic work of democracy in Afghanistan and Iraq, so those nations can light the way for others and help to transform a troubled part of the world.“ So formulierte es George W. Bush in seiner Rede zur Lage der Nation im Januar 2004.

Sprechen außenpolitische Falken tatsächlich so? Möglicherweise. Realisten im Sinne der Theorie internationaler Beziehungen sind sie jedenfalls nicht. Sprache und Begründungen haben gewechselt. An die Stelle der Interessen und der staatlichen Souveränität – oder besser: ihnen zur Seite – sind bei den nordamerikanischen Neokonservativen humanitäre Ziele und idealistische Motive getreten. Nicht die Verfolgung nationaler Interessen in einer anarchischen Welt souveräner Staaten soll alleine die Außenpolitik der Hegemonialmacht bestimmen. Auch jenseits des nationalen Interesses will man mörderischen Diktatoren in den Arm fallen. Notfalls – oder besser:

idealerweise – sollen autokratische Regime in die Demokratie gezwungen werden. Weitere Diktaturen in der Region würden dann vom Virus der Demokratisierung erfasst. Die Demokratie dehnt sich weiter aus. Da Demokratien nicht gegen Demokratien zu Felde ziehen, werden auch die Kriege weniger: „The world will be better and safer.“ Idealismus und Realismus heben sich in einer höheren Synthese auf.

Vor mehr als 200 Jahren hat Kant in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ einen durchaus verwandten Gedanken vorgetragen: „Nun hat aber die republikanische Verfassung außer der Lauterbarkeit ihres Ursprungs, aus dem reinen Quell des Rechtsbegriffs entsprungen zu sein, noch die Aussicht in die gewünschte Folge, nämlich den ewigen Frieden; wovon der Grund dieser ist.“ Zum ewigen Frieden, sagt Kant, bedarf es nicht nur eines „Weltbürgerrechts“, sondern eines „Föderalismus freier Staaten“, einer „bürgerlichen Verfassung, die „in jedem Staate republikanisch sein“ soll.

Ich weiß, das ist eine Zumutung, Immanuel Kant, den Absolutisten des Rechts, in einem Atemzug mit George W. Bush und Paul Wolfowitz, den Planern und Exekutoren eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges, zu nennen. Doch bevor Sie indigniert den Kopf schütteln, lassen Sie mich die Fragen meines Themas und den Gang meiner Argumente skizzieren.

### **Demokratischer Frieden: Was wissen wir?**

In den drei Definitivartikeln seiner Friedensschrift formuliert Immanuel Kant 1795 drei entscheidende Voraussetzungen zum „ewigen Frieden“: Die Einzelstaaten sollen im Inneren auf republikanische Verfassungen, das Völkerrecht soll auf einem föderativen Zusammenschluss freier Staaten gründen und durch die Ergänzung um ein öffentliches Menschenrecht zu einem Weltbürgerrecht fortgeschrieben werden. Erst wenn man sich „in einer kontinuierlichen Annäherung an die Verwirklichung aller drei Staatsmaximen befindet“, dürfe man „sich schmeicheln“, den Weg zum öffentlichen Frieden zu beschreiten.

Kants Thesen wurden in der politikwissenschaftlichen Disziplin der Internationalen Beziehungen zum Ausgangspunkt genommen, um über Kant hinaus vor allem folgende Fragen über den Zusammenhang von Krieg und Demokratie empirisch zu prüfen:

- Führen Demokratien weniger Kriege als Autokratien?
- Ziehen Demokratien gegen Demokratien in den Krieg?
- Sind Kriege Geburtshelfer von Demokratien?
- Verringern sich mit ansteigender Quantität und Qualität der Demokratien auch die Anzahl der Kriege und die regime-externe wie interne Gewalt?

Zuvor noch ein Caveat. Demokratien beruhen auch, vermutlich sogar ganz überwiegend, auf internen Faktoren. Die wichtigsten sind: wirtschaftliche Entwicklung, Bildung, Entschärfung der Klassegegensätze, Entstehung von Mittelschichten, rechtsstaatliche Traditionen, interpersonelles Vertrauen und vor allem die Bereitschaft von Eliten, sich zu den fundamentalen Spielregeln einer konstitutionellen demokratischen Ordnung zu bekennen. Darauf werde ich zurückkommen.

*Führen, so lautete meine erste Frage, Demokratien weniger Kriege als Autokratien?*

Die klare Antwort heißt: Nein. Nahezu alle empirischen Studien kommen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass Demokratien keineswegs weniger Kriege als nichtdemokratische Regime führen. Dies widerspricht zunächst Kants Annahme, dass in Demokratien die Bevölkerung aus der rationalen Erwägung, dass gerade sie die Kriegslasten und Folgen bewaffneter Konflikte zu tragen haben, Kriegsbeteiligungen nur selten zustimmt. Wenn man weiter fragt, ob bei solchen kriegerischen Auseinandersetzungen die Demokratien eher Verteidiger als Angreifer sind, fällt das statistische Ergebnis für die Demokratien nicht schmeichelhafter aus. Gründe dafür liegen zum einen in der Tatsache, dass vor allem unter auswärts geführten Kriegen keineswegs immer die Bevölkerung des Kriegführenden leidet. Statistisch gesehen gewinnen Demokratien in der Regel die Kriege, schmieden gemeinsame Kriegs- und Verteidigungsallianzen und haben in Kriegen deutlich weniger Opfer zu beklagen als Nichtdemokratien. Johan Galtung hat in diesem Zusammenhang Demokratien sogar als besonders „selbstgerecht“ und „kriegerisch“ bezeichnet.

Dennoch: Die Kant'sche Kernthese, dass Demokratien keine Kriege gegen Demokratien führen, hat sich in einer ganzen Reihe von statistischen Analysen als außerordentlich robust erwiesen. Die These, dass dies nur ein Ar-

tefakt der bipolaren Ost-West-Konfrontation sei, ließ sich nach 1989 nicht mehr halten. Dagegen besitzen das normative Argument, dass ein Krieg zwischen Demokratien nicht mit deren grundlegenden Wertmustern vereinbar sei, und das strukturelle Argument, dass in einer Demokratie weit mehr institutionelle Kontrollen und prozedurale Hindernisse vor einem Kriegseintritt eines Landes stünden, eine größere Überzeugungskraft. Ergänzt um den Hinweis, dass Demokratien generell mehr zu Verhandlungen und Kompromissen neigen, verschränken sich beide Argumente – von Kant gar nicht weit entfernt – zu einer durchaus überzeugenden Erklärung für das Ausbleiben rein „demokratischer Kriege“.

Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Demokratie und Krieg lässt sich umkehren. Sie lautet dann:

*Erweisen sich Kriege als Geburtshelfer von Demokratien, führen siegreiche Kriege gegen Diktaturen zu mehr Demokratie in der Welt?*

Wir alle kennen die spektakulären Demokratisierungserfolge nach dem Zweiten Weltkrieg. Die mörderischen Diktaturen des totalitären Nationalsozialismus und der militaristischen Autokratie Japans haben sich nach Krieg und Kriegsniederlage außerordentlich rasch zu stabilen rechtsstaatlichen Demokratien gewandelt. Die Nachkriegsentwicklungen der ehemals autoritären Regime des italienischen Faschismus und des auch schon vor 1938 autoritär-korporatistischen politischen Regimes Österreichs müssen als weitere Beispiele für die Demokratisierungschancen von Diktaturen nach erlittenen Kriegsniederlagen gelten. Der Fall der griechischen Obristen im Jahre 1974 nach dem Zypern-Abenteuer und die Niederlage der argentinischen Generäle im Falklandkrieg bestätigen diese These. Die demokratische Bewährungsprobe für Serbien und Bosnien-Herzegowina steht noch aus. Zugleich fallen freilich auch Gegenbeispiele ein: Panama 1989, Somalia 1992 oder Haiti 1994. Afghanistan und der Irak sind von einer Konsolidierung ihrer demokratischen Anfänge oder auch nur ihres Staates weit entfernt. Für die Klärung der Ursachen erfolgreicher Demokratisierung bleiben diese Fälle zwar aufschlussreich, statistisch gesehen sind sie jedoch bloß anekdotisch.

Eine skandinavische Studie aus dem Jahre 2004 hat tatsächlich gezeigt, dass von Demokratien ausgeführte Interventionen zu einem Anstieg der Demokratiewerte auf der 20 Punkte umfassenden Autokratie-Demokratie-



Skala von Polity (der umfassendsten Datendank zur Erfassung des Demokratiegehalts politischer Regime) führten (s. Grafik S. 21).

Dieses Ergebnis erklärt sich aus folgendem Zusammenhang: Demokratien tendieren dazu, Kriege zu gewinnen. Autokratische Regime werden durch Kriegsniederlagen destabilisiert und häufig in einen demokratischen Regimewechsel getrieben. Demokratien tauschen bei Kriegsniederlagen zwar meist ihre Regierungen aus, wechseln aber nicht den Charakter des politischen Regimes. Ergo lässt sich zumindest statistisch die Aussage belegen, dass von Demokratien gegen Autokratien geführte Kriege zu einer weltweiten Anhebung des Demokratieniveaus beitragen. Wenn man zudem die Tatsache berücksichtigt, dass Demokratien keine Kriege gegen Demokratien führen, löst sich auch das scheinbare Paradox, dass eine anfängliche Zunahme von Kriegen mittelfristig zu deren Rückgang führen kann.

Trifft dies tatsächlich zu, oder haben wir es hier mit dem sophistischen Versuch statistischer Spiegelfechtereie zu tun? Mindestens drei zusätzliche Fragen müssen für eine belastbare Aussage noch beantwortet werden:

- Wie stabil sind diese von außen oktroyierten Demokratien?
- Um welche Art von Demokratien handelt es sich?
- Sind diese Demokratien tatsächlich untereinander friedfertiger als andere Regime?

Sieht man wiederum von den Musterfällen Deutschland, Italien und Japan ab, zeigen statistisch repräsentativere Studien, dass Demokratien, wenn sie von außen oktroyiert sind und auf eine Kriegsniederlage folgen, instabiler und weniger dauerhaft sind als politische Regime, die sich weitgehend endogen demokratisiert haben. Dies lässt sich neoinstitutionell mit der fehlenden Kontextpassung der neuen Institutionen erklären – was J. G. March und J. P. Olsen „logic of appropriateness“ nennen. Auch die mangelnde Komplementarität von informellen sozialen und formellen politischen Institutionen, auf die Douglass North hinweist, spielt dabei eine Rolle.

Die statistischen Analysen zeigen zwar weltweite Demokratisierungsschritte in politischen Regimen an, nicht aber die Zunahme konsolidierter rechtsstaatlicher Demokratien. Häufig streifen die Nachkriegsordnungen ihren offen autokratischen Charakter ab und werden zu hybriden, semide-

mokratischen Regimen. Diese Erkenntnis bringt zwei wichtige Implikationen für unsere demokratische Friedensthese mit sich. Erstens sind diese institutionell inkonsistenten Regime weniger stabil als Autokratien und noch viel weniger als Demokratien. Zweitens sind solche „Zwischenregime“ statistisch gesehen signifikant gewaltbereiter, kriegsanfälliger und bürgerkriegsgefährdeter als reife Demokratien oder stabile autokratische Systeme (s. Grafik S. 22).

Es ist also zwischen konsolidierten Demokratien und sich demokratisierenden Staaten zu unterscheiden. Die Differenz ist kardinal. Sie entscheidet nicht selten über Krieg und Frieden. In prekären Übergangssystemen greifen die bedrohten Eliten des autokratischen Ancien Regime im neuen politischen Wettbewerb zu jenen Strategien, die am schnellsten die höchsten Wahl- und Machtprämien versprechen. Dies sind typischerweise nationalistische und ethnische Mobilisierungen oder riskante außenpolitische Aggressionen, die aber innenpolitisch Prestige versprechen. Solche Strategien werden nur wenig durch die obsoleten alten und die noch unzureichend verhaltensprägenden neuen Institutionen moderiert. Die sich öffnende Schere zwischen ansteigender politischer Mobilisierung und niedriger sozialer Integrationskraft der Institutionen mündet dann nicht selten in kurzfristiges, rücksichtsloses, gewalttätiges politisches Handeln. Insgesamt besteht eine 60 Prozent höhere Wahrscheinlichkeit, dass demokratisierende Regime in Kriege verwickelt sind als Staaten, die sich nicht in einem Regimewechsel befinden. Die zentrale Aussage von Kants „demokratischem Frieden“ muss also präzisiert werden: Es sind reife Demokratien, die nicht gegeneinander in den Krieg ziehen.

Geographisch gesehen konzentrieren sich Demokratien und Autokratien. Demokratische Regionen wie Europa, Nordamerika und zunehmend auch Lateinamerika heben sich von fast reinen Diktaturregionen wie Afrika, dem arabisch-islamischen Gürtel des Maghreb und des Nahen Ostens sowie den zentralasiatischen Regionen deutlich ab. Demokratien stützen Demokratien, wie auch autoritäre Regime sich in regionalen Clustern gegenüber demokratischen Regimewandel immunisieren. Insofern steht die demokratische Dominotheorie von Paul Wolfowitz und anderen empirisch auf tönernen Füßen (s. Grafik S. 23)

Treffen die zuletzt gemachten Anmerkungen zu, ergeben sich für die Akteure „demokratischer Interventionen“ mindestens drei handlungsrelevante Beobachtungen:

- Erstens wären Interventionen, die nur darauf angelegt sind, die autokratischen Führer aus der Macht zu drängen, weder für die Demokratie noch für den Frieden auf längere Sicht besonders Erfolg versprechend. Denn solche „Demokratien“ drohen unvollständig und instabil zu bleiben. Damit erhöht sich auch die Kriegsgefahr.
- Zweitens liegt es deshalb nahe, dass intervenierende demokratische Mächte so lange das neue Regime stützen sollten, bis es sich auf der Demokratie-Skala aus der Zone gewaltbereiter hybrider Regime herausbewegt hat.
- Drittens wissen wir, dass regional isolierte Demokratien in Einzelfällen zwar überleben können, ihre durchschnittliche Lebensdauer aber signifikant geringer ist als in Regionen, in denen Nachbarstaaten stabile Demokratien sind. Die Idee, ein leuchtendes Demokratievorbild in einer tief autokratischen Region zu etablieren, um in einem Dominoeffekt die anderen Autokratien zum Einsturz zu bringen, wird empirisch nicht gestützt. Das Gegenteil ist der Fall: In der Regel bleiben solche „Demokratien“ instabil, krisenanfällig, gewaltbereit und von geringer Lebensdauer.

Berücksichtigt man diese qualifizierenden Einschränkungen, so könnte ein informierter „demokratischer Dschihad“ die Welt näher zu Kants ewigem Frieden bringen. Sofort käme natürlich der Einwand, der gute Zweck könne nicht die schlechten Mittel rechtfertigen. Überdies wissen wir seit David Hume, dass der umstandslose Schluss vom Sein aufs Sollen nichts als ein naturalistischer Fehlschluss ist. Allerdings weisen uns die Statistiker des 20. Jahrhunderts auch darauf hin, dass der innerstaatlichen Gewalt massenmörderischer Systeme mehr Menschen zum Opfer gefallen sind als der Gewalt in zwischenstaatlichen Kriegen. Auch wenn wir nicht einem rüden Utilitarismus folgen, kann dies ein Argument sein, die Souveränitätsschranke der Westfälischen Staatenwelt zu öffnen und militärische Interventionen in das Hoheitsgebiet souveräner Staaten rechtlich und politisch zu erleichtern und moralisch zu begründen. Darf dies eine demokratische Wertegemeinschaft? Diese Frage soll auf der rechtlichen und anschließend auf der moralphilosophischen Ebene geprüft werden.

## Recht: Was dürfen wir?

### Verteidigungskrieg

Im modernen Völkerrecht, das in der Vergangenheit im Gegensatz zu seinem Namen vor allem ein Staatenrecht war, hat sich über Grotius (1625) und insbesondere nach dem Westfälischen Frieden (1648) die Lehre des *bellum iustum* aus dem scholastischen Mittelalter zum *ius ad bellum* der Neuzeit gewandelt. Jeder souveräne Staat konnte in dem anarchischen System der Staatenwelt selbst entscheiden, ob der Krieg ein angemessenes Mittel seiner Selbsterhaltung ist. Der Krieg wurde in den berühmten Worten von Clausewitz zur „Fortsetzung des politischen Verkehrs mit Einmischung anderer Mittel“. Mit dem Kellog-Briand-Pakt von 1928 wurde der Krieg erstmals als „Mittel der Lösung internationaler Streitfälle“ vertraglich untersagt. Aber erst die traumatische Erfahrung des Zweiten Weltkrieges führte zu einer universalen Ächtung der Gewaltanwendung in Art. 2, Nr. 4 der UN-Charta vom 26. Juni 1945. Die „Einmischung des Mittels Krieg“ wurde völkerrechtlich illegalisiert. Als einzige materielle Ausnahme wird das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht gegenüber der Aggression von Drittstaaten zugelassen. Wie die Notwehr des Individuums wird auch die kollektive Selbstverteidigung als ein „naturegegebenes“ und damit nicht aufhebbares Recht bezeichnet. Der Sicherheitsrat hat dieses Recht nicht zu gewähren, wohl aber gegebenenfalls zu begrenzen, wie Art. 51 der UN-Charta festlegt.

### Humanitäre Intervention

Spätestens seit dem NATO-Angriff auf die Republik Jugoslawien im Kosovokrieg ist im Völkerrecht eine neue normative Debatte entbrannt. In einer „humanitären Intervention“ sollten die Massaker und ethnischen Säuberungen der Serben an der kosovarischen Bevölkerung unterbunden werden. In der überschäumenden Sprache des damaligen deutschen Verteidigungsministers Rudolf Scharping sollten die dem Holocaust ähnlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterbunden werden. Ein Mandat des Sicherheitsrats lag nicht vor. Die Analogie zu dem Massenmord an den europäischen Juden ist nicht nur unzulässig, sondern auch überflüssig. Auch ohne sie lässt sich ein *ius ad bellum* in engen normativen Grenzen rechtfertigen, und damit auch der Kriegseintritt der NATO. Eine solche Rechtfertigung hat unter anderem der Hamburger Strafrechtler und Rechts-

philosoph Reinhard Merkel auf das Rechtsprinzip der „Nothilfe“ gegründet. So wie die Notwehr ein Naturrecht ist, ist die Nothilfe zugunsten rechtswidrig bedrohter Dritter im Strafrecht eine unbestritten geltende fundamentale Norm. Art. 51 der UN-Charta erklärt dieses Grundprinzip für anwendbar auch auf Staaten. Das Völkerrecht erkennt heute zunehmend auch Ethnien und Religionsgemeinschaften, ja sogar Individuen als „Träger überstaatlich verbindlicher Rechtspositionen“ an. Zu diesen Rechtspositionen zählen das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz vor Vertreibungen. Rechtswidrige Angriffe eines Staates auf diese Rechtspositionen seiner eigenen Bürger verletzen daher nicht nur objektives Völkerrecht, sondern auch international anerkannte subjektive Rechte der Betroffenen. Als solche sind die Rechtspositionen der Opfer nothilfefähig. Damit öffnet sich die „prinzipielle Möglichkeit eines Durchgriffsrechts der internationalen Gemeinschaft auf die Legitimationsgrundlagen des souveränen Staates“.

Der Einwand übrigens, dass auch eine so begründete Intervention stets einer Ermächtigung durch den Sicherheitsrat bedürfe, geht fehl. Daher gilt: „Sowenig der Sicherheitsrat nicht bestehende Rechte der Staaten gegeneinander begründen kann, sowenig kann er bestehende beseitigen.“ Für eine solche Kompetenz zur Rechtssetzung wie zur Rechtsaberkennung fehlt dem Sicherheitsrat jegliche Befugnis.

In extremen Fällen gravierender Menschenrechtsverletzungen gibt es also auch das Recht Dritter zur Nothilfe. Was „gravierende Menschenrechtsverletzungen“ sind, ist im internationalen Recht freilich keineswegs zweifelsfrei definiert. Klar ist, dass sie sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Dimension des Außergewöhnlichen, Ungeheuerlichen haben müssen. Qualitative Kriterien wie Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Schutz gegen Vertreibungen wurden schon genannt. Sie sind die global konsensfähigen universellen Menschenrechte. Es dürfte ganz der herrschenden Meinung entsprechen, dass es nur der enge Kern der fundamentalen negativen Abwehrrechte sein kann, um den es bei humanitären Interventionen gehen kann. Unklar bleibt jedoch das quantitative Kriterium. Genügen die historisch eher wenig hervorstechenden Vertreibungen und Massaker im Kosovo? Bedarf es der Ermordung von 400 000 Bürgern, wie sie Saddam Hussein zugeschrieben wird? Oder haben wir hier in den Dimensionen von Kambodscha, Ruanda oder gar dem Holocaust zu denken? Einleuchtend erscheint die Interventionsgrenze da, wo der Staat

selbst seine primäre, ihn allererst legitimierende Funktion, nämlich die Garantie des inneren Friedens, in einer Weise verletzt, die ihn selber nicht mehr als *protector*, sondern als *hostis populi* erscheinen lässt. Dieses durchaus Hobbesianische Argument ist in seiner abstrakten Bedeutung plausibel. Es bleiben dennoch schwierige Fragen seiner Präzisierung. Vor allem diese: Wann genau wird die Grenze überschritten, wo der Leviathan selbst die gewalttätige Herstellung des Naturzustandes, in diesem Falle den *bellum unius contra omnes*, betreibt. Wo solche Grenzen weder substantialistisch noch arithmetisch bestimmt werden können, werden sie im Recht und in der Politik prozeduralisiert und einer Schiedsinstanz übertragen. Wenn diese aber, wie der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, von vetoberechtigten, also blockadefähigen Mitgliedern besetzt ist, die selbst flagrant die Menschenrechte verletzen, wird eine solche Entscheidung normativ und politisch zur Farce.

Wäre in einer solchen Situation nicht eine demokratische „Koalition von Willigen“ normativ verpflichtet, ohne UN-Mandat zu intervenieren? Das Völkerrecht sagt hier keineswegs grundsätzlich „Nein“, wie ich mit dem Begriff der Nothilfe zu zeigen versucht habe. Es gibt also rechtlich akzeptierte Gründe für eine humanitäre Intervention unter Verletzung der staatlichen Souveränität. Ich halte dies gegenüber der Verabsolutierung der staatlichen Souveränität des westfälischen Staatensystems für einen, wenn nicht den bedeutsamsten humanitären Fortschritt von einem internationalen Staatenrecht zu einem Weltbürgerrecht.

## Demokratische Interventionen

Humanitäre Interventionen werden mit der flagranten Verletzung des Kerns der negativen Menschenrechte begründet. Die Akzeptanz dieser legitimierenden Begründung gewinnt im internationalen Recht zunehmend an Bedeutung. Gilt dies auch für „demokratische Interventionen“, also für Interventionen zur Herstellung einer demokratischen politischen Ordnung im Falle massiver Verletzung der positiven Menschenrechte? Gilt es etwa für den Fall, in dem den Herrschaftsunterworfenen insgesamt oder einem Teil von ihnen aus rassistischen, ethnischen oder geschlechtsspezifischen Gründen das Wahlrecht oder wichtige zivil- und soziale Beteiligungsrechte vorenthalten werden? Die Antwort lautet: Nein. Positive Menschenrechte, also Teilhaberechte, haben nicht dasselbe legitimatorische Gewicht wie negative Schutzrechte. Kein nennenswerter Völkerrechtler vertritt eine andere

Position. Wäre denn auch irgendjemand ernsthaft auf die Idee gekommen, 1970 vor der Einführung des Frauenwahlrechts in die Schweiz einzumarschieren oder in dem wohl geordneten autoritären Regime Singapurs zu intervenieren? Selbst bewaffnete Interventionen in Südafrika und Rhodesien wegen der Apartheid standen nie zur Debatte. Auch die schwere politische, straf- und zivilrechtliche Diskriminierung der Frauen in Saudi-Arabien wurde von niemandem als ernsthafter Interventionsgrund angesehen. „Demokratische Interventionen“ allein lassen sich nicht legitimieren.

Erledigt sich damit die Diskussion um die Bedeutung und Legitimität von „demokratischen Interventionen“? Ich meine: Nein. Allerdings kann sie nur im Zusammenhang mit einer humanitären Intervention, gewissermaßen als der erfolgreiche Abschluss eines humanitären Interventionsauftrags verstanden und legitimiert werden. Lassen Sie mich dies aus der Perspektive der Moralphilosophie entwickeln.

### **Moral: Was sollen wir tun?**

Wenn wir mit dem modernen Völkerrecht eine humanitäre Intervention für rechtfertigungsfähig halten, ist damit noch nicht die *Pflicht* zu intervenieren, indiziert. Gibt es eine solche? Kann es sie überhaupt geben? Und wenn es sie denn gibt, gebietet dann die humanitäre Intervention die Erfüllung bestimmter Pflichten nicht nur *zum* und *im*, sondern auch *nach* dem Kriege? Pflichten also, die deutlich über das hinausgehen, was wir als Gebote des Humanitären Völkerrechts kennen? Und wenn uns hier unsere Gerechtigkeitsintuition ein „Ja“ suggeriert, lässt sich diese Entscheidung auch zustimmungsfähig begründen?

Wenn ich recht sehe, so hält das Völkerrecht auf diese Fragen derzeit noch keine zureichenden Antworten bereit. Noch immer scheint sich Hans Kelsens Diktum zu bestätigen, dass das Völkerrecht ein „primitives Recht“ ist, primitiv, weil es weder die Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten noch die Vollständigkeit und Differenziertheit des nationalen Rechts besitzt. Ich will deshalb nach Argumenten in der politischen Ethik suchen, die diese Lücke füllen könnten.

## ius ad bellum<sup>1</sup>

Intervenieren oder nicht – das ist auch in der modernen Moraltheorie gerechter Kriege die erste Frage. Massaker, ethnische Säuberungen, Staatsterrorismus – seien sie im früheren Jugoslawien, im Kaukasus, im Nahen Osten oder in Afrika – können, anders als im Völkerrecht, auch eine moralische Pflicht zur bewaffneten Intervention begründen. Dies ist eine der Grundaussagen der modernen Theorie gerechter Kriege. Insgesamt ist die Zurückhaltung gegenüber humanitären Interventionen in der politischen Ethik geringer als im internationalen Recht, da die Souveränität der Staaten nach außen unauflöslich an die Legitimation des Staates nach innen gekoppelt wird. Nur ein Staat, der nicht zum *hostis populi* geworden ist und daher eine ausreichende innere Legitimation besitzt, kann auch nach außen volle Souveränität für sich reklamieren. Aus dieser legitimatorischen Abhängigkeit ergibt sich eine Superiorität des fundamentalen Menschenrechts auf Leben vor dem völkerrechtlichen Gut der staatlichen Souveränität. Im Falle von flächendeckenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelangt die Güterabwägung zwischen staatlicher Souveränität und dem Schutz vor Genoziden oder Demoziden zu einem eindeutigen Schluss: im Zweifel für die Intervention.

Auch in der ethischen Diskussion über gerechte Kriegsgründe werden internationale, multilaterale Interventionen, idealiter vom UNO-Sicherheitsrat mandatiert, vorgezogen. Was ist aber, so die immer wieder aktuelle Frage, wenn sich diese multilateralen Lösungen nicht eröffnen oder nachgerade vom Sicherheitsrat verhindert werden?

Was, wenn Frankreich nur Truppen in symbolischer Stärke nach Ruanda schickt? Was, wenn sich die Westeuropäer zur Beendigung ethnischer Massaker nicht auf ein Eingreifen in Ex-Jugoslawien entschließen können? Was, wenn das menschenrechtsverletzende Mitglied des Sicherheitsrats, die Volksrepublik China, sein Veto einlegt? Was, wenn UN-Truppen die Deportation von über 7.000 Männern in der UN-Schutzzone Srebrenica aus nächster Nähe beobachten, aber nicht verhindern – und damit am Massen-

<sup>1</sup> Ich folge hier der Sprachkonvention der politischen Ethik, die sich der völkerrechtlichen Begrifflichkeit bedient. Wenn im Folgenden von „ius“ die Rede ist, wird der Terminus im Sinne der Moralphilosophie gebraucht.



mord durch serbische Milizen mitschuldig werden? Derjenige, der nicht eingreift, wird sich die Hände schmutzig machen, gleichgültig, ob er aus politischem Kalkül, zynischem Desinteresse oder gesinnungspazifistischer Abstinenz *nicht* handelt. „Solange wir nicht mit Sicherheit mit der Fähigkeit und Bereitschaft der UNO rechnen können, dergleichen zu tun, müssen wir nach einseitigen Interventionen suchen und damit leben“. Man möchte hinzufügen, gleichgültig, ob eine bellizistische Regierung der demokratischen USA oder das autokratische Vietnam in Kambodscha interveniert. Beides ist moralisch der Untätigkeit oder symbolischen, aber nutzlosen (Ver-)Handlungen vorzuziehen.

Ius in bello

Wie im Völkerrecht sind auch in der politischen Ethik zwei Bedingungen für das „Recht im Kriege“ kategorisch: die Trennung der Kombattanten von Nichtkombattanten und die Verhältnismäßigkeit der Mittel. Dieses Prinzip ist normativ ebenso fraglos konsentiert, wie es de facto häufig ignoriert wird. Die offensichtlichste Übertretung geschieht bei der absichtsvollen oder den auch im Zeitalter der High-Tech-Kriege unvermeidbaren Kollateraltötungen von Zivilisten. Die dem Recht eigene binäre Unterscheidung von Recht und Unrecht hilft nur bedingt bei der Klärung der Frage, ob eine humanitäre Intervention insgesamt deshalb unzulässig ist, weil das *ius in bello* verletzt wurde. Die Rechtsnorm, dass kein Unschuldiger getötet werden darf, ist zweifelsfrei und muss es bleiben. Sie darf als Norm nicht angetastet werden. Wird die Norm aber zu einem absoluten Gebot in jeder Situation erhoben, so führt sie zu einem faktischen Verbot jeglicher humanitären Intervention. Ein solcher Rechtsabsolutismus würde sich, dem verantwortungsarmen Gesinnungspazifismus nicht unähnlich, der moralischen Pflicht entziehen, Massenmord und Massenvertreibung zu unterbinden.

Utilitaristen argumentieren anders. Sie erliegen der Versuchung, Menschenleben aufzurechnen: Die Kollateraltötung von hunderten Zivilisten ist hinzunehmen, um hunderttausende zu retten. Dies würde für die Bombardierung Serbiens im Kosovokrieg ebenso gelten wie für die Bombardierung Bagdads im zweiten Irakkrieg. Überzeugt uns das? Ich glaube nicht. Machiavellis machttaktisches Rezept „Wo die Tat anschuldigt, entschuldigt das Ergebnis“, lässt sich auch als humanitaristisch-utilitaristisch gewendete Maxime kaum legitimieren.

Gibt es einen Mittelweg zwischen dem „Absolutismus der Theorie der Rechte“ und der „radikalen Flexibilität des Utilitarismus“? Michael Walzer versucht einen solchen zu beschreiten: „Wie können wir mit unseren Prinzipien und Verboten daneben stehen und zuschauen, wie die moralische Welt zerstört wird, in der diese Prinzipien und Verbote ihren Halt haben? Wie können wir, die Gegner des Mordes, uns nicht dem Massenmord entgegenstellen – selbst wenn der Widerstand verlangt, dass wir ... schmutzige Hände bekommen?“ Walzer nennt solche Situationen den „äußersten Notfall“, einen Begriff, den er Winston Churchill entliehen hat. „Äußerste Notfälle“ sind Situationen, in denen die drohende Katastrophe die Fundamente der Menschheit bedroht und die Moral selbst entwertet; Situationen, in denen unmoralisches Handeln unumgänglich ist, auch wenn es die Tötung Unschuldiger einschließt. Der Holocaust wäre ein solcher Notfall gewesen. Walzer und John Rawls argumentieren übrigens auch, dass die Bombardierung deutscher Städte bis 1941 zwar nicht gerechtfertigt, aber moralisch doch hingenommen werden konnte, solange ein Sieg des die moralischen Grundfesten der Zivilisation aufkündigenden Nazi-Regimes nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Bombardierung deutscher Städte 1944 und 1945 am Ende eines schon entschiedenen Krieges seien jedoch weder zu rechtfertigen noch moralisch hinzunehmen gewesen.

Abzulehnen ist auch die Art der Kriegsführung im Kosovo und im Irak. Eine für die Interventionsmacht „risikolose Kriegsführung“, nämlich aus großer Höhe Bomben abzuwerfen und Kollateraltötungen hinzunehmen, um die eigenen Soldaten zu schonen, ist politisch erklärbar, moralisch aber weder mit Camus noch mit Walzer noch mit dem *ius in bello* zu vereinbaren. Aus dem Kosovo wissen wir zudem, dass der Luftkrieg noch einmal zu einer Verschärfung der serbischen Massaker und Vertreibungen geführt hat – Opfer, die ursächlich zweifellos das Milošević-Regime zu verantworten hat. Die Art der NATO-Kriegsführung hat jedoch die Opferzahl in die Höhe getrieben. Dies ist die Form einer humanitären Intervention, die ihren gerechten Interventionsgrund zu desavouieren droht. Da ethnische Säuberungen und Massaker am Boden geschehen, wäre deren rasche und effektive Unterbindung zur Schonung der Opfer durch den massiven Einsatz von Bodentruppen geboten gewesen.

## Ius post bellum

Humanitäre Interventionen verlangen nach einem anderen Ende als Verteidigungskriege. Das *ius ad bellum* muss enger an das *ius post bellum* gebunden werden. Dies hat Folgen. Folgen insbesondere für die Pflichten derer, die intervenieren, aber auch für die internationale Gemeinschaft insgesamt. Und hier kommt die Demokratie wieder ins Spiel. Anders als das Völkerrecht sehe ich erzwungene Regimewechsel hin zu Rechtsstaat und Demokratie nach einer humanitären Intervention nicht nur als zulässig, sondern auch als geboten an. Denn das Recht zum Kriege, nämlich die Unterbindung schwerster Verbrechen gegen die Menschlichkeit, bedarf zu seiner vollen Rechtfertigung der Ergänzung durch das *Recht nach dem Kriege*. Dies ist vor allem die Verpflichtung der Interventionsmächte, den Kriegseintrittsgrund, also die schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit nachhaltig zu verhindern. Dies geschieht, wie wir aus den vorgetragenen empirischen Erkenntnissen der Kriegs- und Demokratieforschung wissen, am besten, wenn Rechtsstaat und Demokratie etabliert werden. Es gibt bei humanitären Interventionen eine normativ wie logisch unlösbare Kopplung des *ius ad* an das *ius post bellum*. Humanitäre Interventionen müssen durch demokratische Interventionen ergänzt und damit zu ihrem Ende gebracht werden. Hybride Regime erfüllen diesen Zweck nicht. Denn gerade bei ihnen ist, wie gezeigt, die Kriegs- und Gewaltneigung am größten.

Diese Maxime würde vom geltenden Völkerrecht nicht gedeckt werden. Auch der Mainstream der Theorie des gerechten Krieges würde dies als einen zu tiefen Eingriff in die nationale Souveränität oder das Selbstbestimmungsrecht der Völker ablehnen. Von Rawls bis Walzer gilt das Gebot: Siegermächte sollten so schnell wie möglich das Land verlassen. Das Recht auf politische Selbstbestimmung der besiegten Nation ist zu achten. Deshalb sei es die Unterstützungspflicht der Sieger gegenüber den Besiegten, „dass die belasteten Gesellschaften ihre eigenen Angelegenheiten in vernünftiger und rationaler Weise selbst regeln können und dass sie schließlich einer Gesellschaft wohlgeordneter Völker beitreten“.

Dem kann schwerlich widersprochen werden. Rawls' Ausführungen genügen indes nicht. Denn was ist, wenn es ein solches Demos gar nicht gibt, sondern nur Völker, Ethnien, Religionsgemeinschaften, also nur Fragmente eines Staatsvolkes, die untereinander zutiefst verfeindet sind und ohne die Besatzung durch fremde Truppen rasch in einen Bürgerkrieg verfielen? Was

ist, wenn die herrschende Kultur eines Landes zur massiven Unterdrückung von Minderheitsethnen, Religionsgemeinschaften oder Frauen tendieren? Darf man die Gesellschaft dann auch nicht, wie Rawls sagt, „rekonstruieren“? War „Re-education“ für das nachnazistische Deutschland angemessen, während die externe Einmischung in kulturell imprägnierte Unterdrückung anderer Länder oder Zivilisationskreise illegitim wäre? Was wären dann die Argumente?

Nach Walzer, Rawls und anderen ist ein extern erzwungener Regimewandel einer „normalen“ Diktatur nicht legitim. Ausnahmen bilden nur Genozidstaaten. Bei diesen wird die Neuordnung der Politik und gegebenenfalls sogar der Gesellschaft als ein legitimer Akt einer humanitären Intervention angesehen. So hält Walzer die extern erzwungene und beaufsichtigte Demokratisierung Deutschlands zwar für gerechtfertigt, jene Japans nach 1945 jedoch nicht. Auch wenn die Grausamkeiten der japanischen Besatzungsmacht in Nanjing (1937/38) nicht mit dem mörderischen Irrsinn des Holocaust gleichgesetzt werden können, waren die barbarischen Massaker der Japaner an den Chinesen ebenfalls schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Überhaupt verfehlt die fast alleinige Kopplung der legitimen Neuordnung eines politischen Systems an die Grausamkeiten des Gewaltregimes zuvor den eigentlichen Punkt: nämlich die Verhinderung zukünftiger Verbrechen gegen die Menschlichkeit, den Ausbruch mörderischer Bürgerkriege und die Aussicht, eine friedliche Gesellschaft und ein faires politisches System zu hinterlassen. Ich will diese Problematik exemplarisch am Fall Irak diskutieren.

## CONCLUSIO

Der offizielle Kriegsgrund der USA, die Massenvernichtungswaffen im Irak, erwies sich als Selbsttäuschung, wenn nicht er von Anbeginn an als arglistige Täuschung der Welt durch deren Hegemonialmacht angelegt war, wofür vieles spricht. Falls es einen ethisch haltbaren Grund für den zweiten Irakkrieg gegeben hat, dann den, dass Saddam Hussein einer der blutrünstigsten Diktatoren des ausgehenden 20. Jahrhunderts gewesen ist und zukünftige Opfer vermieden werden sollen. 400.000 Bürger Iraks wurden nach Schätzungen von Amnesty International von seinem Regime ermordet: Kurden, Schiiten, politische wie persönliche Feinde. Rund eine Million Tote sind in dem von den USA unterstützten Angriff der Truppen Saddams

auf den Iran Ayatollah Khomeinis zu beklagen. Dies wiegt schwer. Schwere als die pazifistischen Gegner des Krieges wahrhaben wollten.

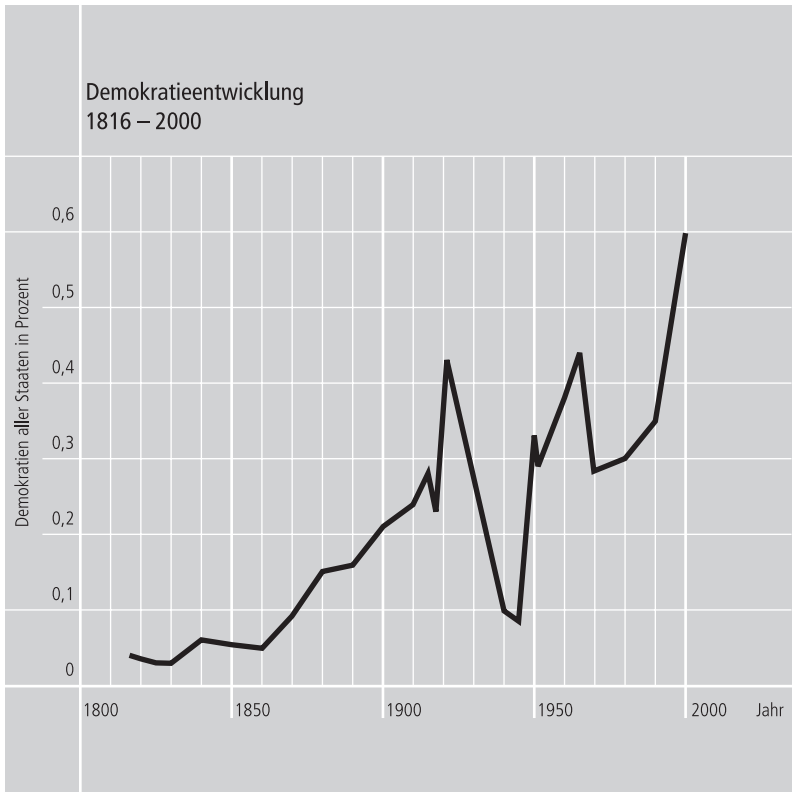
Allerdings könnte man einwenden, dass dies die Vergangenheit war und Saddams Repressionsmöglichkeiten nach dem Massaker an den schiitischen Marsch-Arabern zumindest aus der Luft kontrolliert und damit eingeschränkt wurden. Dennoch musste befürchtet werden, dass jede Lockerung der Kontrolle dem Regime erneut die Möglichkeiten zu Repression, Folter und – wenn politisch opportun – auch Massenmord gegeben hätte. Das *ius ad bellum* bleibt aus der Perspektive der Theorie des gerechten Krieges für den Angriff auf den Irak dennoch umstritten. Das *ius in bello* wurde jedoch eindeutig durch die Form der Bombardements verletzt. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht, über die Situation nach dem Krieg nachzudenken. Nicht zuletzt auch, weil der Irakkrieg als paradigmatischer Fall für die Pflichten der Sieger zu einer „gerechten Besatzung“ nach einer humanitären Intervention dienen kann.

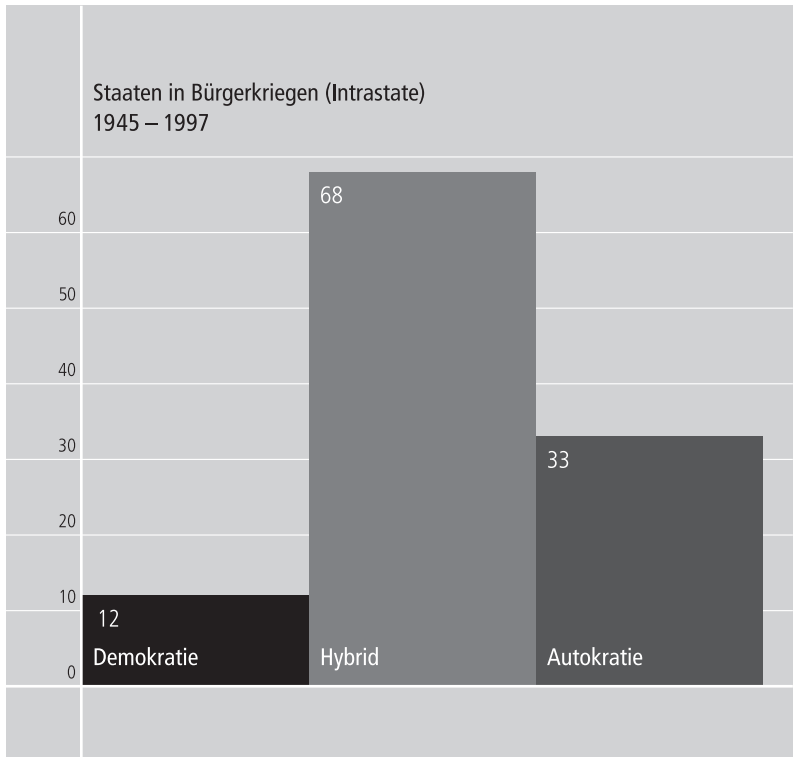
Meine These lautet: Ein frühzeitiger Abzug der Amerikaner, Briten und der symbolischen Reste der Koalition wäre eine flagrante Verletzung der Nachkriegspflichten der Siegermächte gewesen. Irak ist ein tief gespaltenes Land. Kurden misstrauen den Arabern, Schiiten den Sunniten, Gemäßigte den Radikalen, Klerikale den Säkularen, Anhänger des Baath-Regimes allen anderen. Die Regimeverbrechen der Vergangenheit, die vor allem von Sunniten begangen wurden, prädestinieren nun ihre gesamte Volksgruppe als Revancheziel von Diskriminierung und Repression. Die Kurden haben längst einen Parastaat gebildet. Alle drei (nach Jellinek) fundamentalen Elemente eines Staates sind im heutigen Irak umstritten: Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsmacht. Die Durchsetzung des Gewaltmonopols, des Beginns jeglicher Staatlichkeit, liegt in weiterer Ferne. Das Gleiche gilt für die Nationsbildung. Im Vergleich war die Redemokratisierung Deutschlands nach 1945 fast ein Kinderspiel. Im Irak droht ohne ein treuhänderisches Protektorat eher der Hobbes'sche Naturzustand, als dass wir auf Rawls' Perspektive des „well-ordered people“ hoffen dürfen. Ein Rückzug der Amerikaner würde nicht endlich einen ungerechten Krieg beenden, wie dies die Pazifisten aller Länder fordern. Er würde im Gegenteil einen möglicherweise nicht gerechtfertigten Krieg nur noch ungerechter machen.

Allerdings bedarf es nun, wie stets nach humanitären Interventionen, einer neutralen Besatzungsmacht, eines „moralischen Agenten“, wie Walzer

formuliert. Dieser können die USA nicht mehr sein. Ohne die Stärke und Einsatzbereitschaft der US-Armee ist aber auch das Ausbrechen eines möglichen Bürgerkriegs kaum zu vermeiden. Die USA, die ja von Anfang an nur auf begrenzte Akzeptanz, wenn nicht offene kulturelle und politische Feindseligkeit stießen, haben nach Folter und den sexuellen Demütigungen von Abu Ghraib vollends ihre Rolle als „moral agent“ verloren. Das ist das Dilemma der gegenwärtigen Situation. Die USA müssen deshalb nicht nur die Kosten mit der UNO und den Europäern teilen wollen, sondern auch die politische und militärische Macht. Die Europäer ihrerseits dürfen nicht nur mitreden wollen oder zynisch abseits stehen, sondern müssen auch die (militärischen) Lasten mittragen. Arabische und islamische Staaten müssen überzeugt werden, beim multilateralen Aufbau des Landes mitzuhelfen. Nur dann kann aus der feindlichen Okkupation eine treuhänderische Besatzung werden. Insbesondere müssen die legitimierte Repräsentanten der irakischen Bevölkerung Schritt für Schritt die Verantwortung übernehmen. Dies gebietet die demokratische Selbstbestimmung. Die treuhänderische Besatzung muss auf eine faire Verfassung und ihre Umsetzung drängen. Dies impliziert den Schutz der Minderheiten ebenso wie die rechtliche und politische Gleichberechtigung der Frauen. Erst dann gibt es die Chance einer nachhaltigen Demokratisierung. Denn wie wir aus der empirischen Demokratieforschung wissen, sind Demokratien, die von autokratischen Nachbarstaaten umgeben sind, besonders instabil. Hinterlässt man zudem ein hybrides Regime zwischen Autokratie und Demokratie, zwischen Rechtsstaat und Mehrheitswillkür, wird diese Instabilität erhöht und das Land einer erneuten inneren Kriegsgefahr ausgesetzt.

Lassen Sie mich an den Anfang, den Titel meiner Vorlesung zurückkehren – und zwar zur semiotischen Provokation des abwesenden Fragezeichens. „Demokratie durch Krieg“. Punkt. Kein Fragezeichen. Allerdings auch kein Ausrufezeichen. Der Titel ist also weder eine am Schluss erwartungsgemäß zu verneinende Frage noch ein Aus- oder Aufruf. Krieg kann zu Demokratie führen, nicht nur in Einzelfällen, sondern auch als eine beobachtbare statistische Tendenz. Demokratische Interventionen alleine können nicht legitimiert werden, auch wenn die rechtsstaatliche Demokratie anderen politischen Regimeformen in nahezu jeder Hinsicht überlegen ist. Wird jedoch aus legitimen humanitären Gründen interveniert, gebieten politische Ethik und Klugheit, einen Regimewechsel hin zu Rechtsstaat und möglichst auch Demokratie zu ermöglichen, vielleicht zu erzwingen. Nicht zuletzt um der Verminderung der Kriege willen.



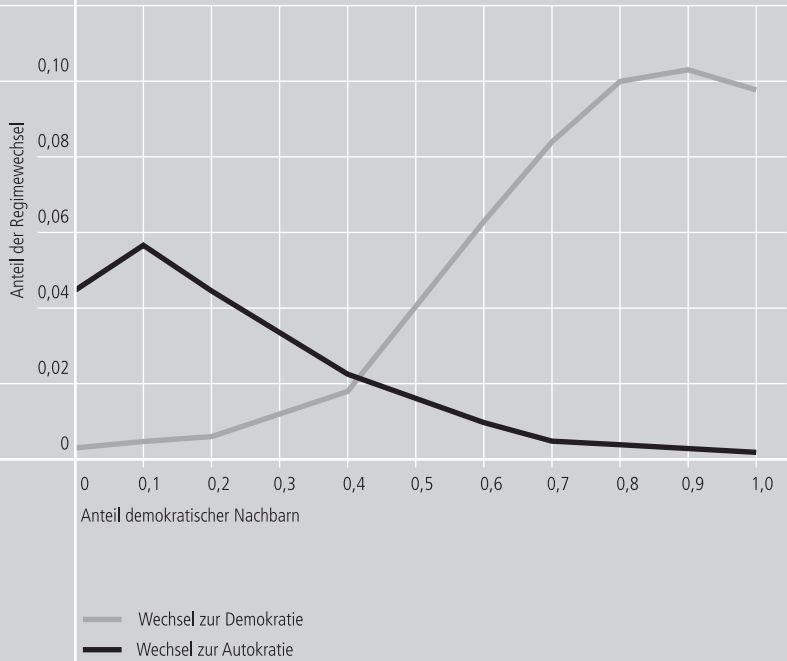


Erfasst sind alle Staaten, die von 1945 bis 1997 einen Bürgerkrieg erlebten. Die Kriegsdaten entstammen dem Correlates of War (COW) Project (Sarkees, Merideth Reid, 2000). „The Correlates of War Data on War: An Update to 1997“, in: Conflict Management and Peace Science, 18/1, S. 23–144). COW definiert einen Bürgerkrieg als anhaltende gewalttätige Auseinandersetzung, in welche die staatliche Armee und die Kräfte anderer Gruppen im Kampf um die Zentralmacht oder im Rahmen lokaler Konflikte involviert sind, mit mehr als 1000/Kriegsjahr (Soldaten und Zivilisten).

Die Einteilung in Demokratie, hybride Regime und Autokratie erfolgt anhand des Polity IV-Datensatzes (Monty G. Marshall, Keith Jagers, 2002: Polity IV Dataset, College Park, Md., Center for International Development and Conflict Management, University of Maryland). Polity IV kodiert Staaten anhand verschiedener Regimecharakteristika auf einer Skala von 10 bis -10. Dabei gelten Staaten mit Polity IV-Werten größer oder gleich 7 als Demokratien; Staaten zwischen 6 und -6 als hybrides Regime und Staaten mit Polity IV-Werten kleiner gleich -7 als Autokratien.



## Regionale Cluster und Regimetypen



## Literatur

*Andreatta, Filippo*: „Democrazia e politica internazionale: Pace democratica e democratizzazione del sistema internazionale“, in: *Rivista Italiana Scienza Politica* 2 (2005), S. 213–235

*Bush, George W.*: *State of the Union Address*, Washington D. C. 2004

*Cedermann, Lars-Erik, Kristian S. Gleditsch*: „Conquest and Regime Change: An Evolutionary Model of the Spread of Democracy and Peace“, in: *International Studies Quarterly* 48(4), S. 855–857

*Gates, Scott, Harvard Strand*: *Military Intervention, Democratization, and Post Conflict Political Stability*, Ms. Montreal 2004

*Galtung, Johan*: „Democracy: Dictatorship = Peace: War?“, in: *Peace by Peaceful Means: Peace and Conflict, Development, and Civilisation*, London 1996, S. 49–59

*Gleditsch, Nils Peter/Lene Siljeholm Christiansen, Harvard Hegre*: *Democratic Jihad? Military Intervention and Democracy*, Ms. Oslo 2004

*Grotius, Hugo*: *De jure belli ac pacis (Über das Recht des Krieges und des Friedens)*, Paris 1625

*Höffe, Otfried*: *Demokratie in Zeiten der Globalisierung*, München 1999

*Kagan, Robert, William Kristol*: „The Right War for the Right Reasons“, in: Rosen, Gary (Hrsg.) *The Right War? The Conservative Debate on Iraq*, Cambridge/New York, S. 8–35

*Kant, Immanuel*: *Zum ewigen Frieden*, Leipzig 2005

*Mansfield, E. D., Jack Snyder*: „Democratization and the Danger of War“, in: *International Security* 20(1), S. 5–38

*Mansfield, E. D., Jack Snyder*: „Democratic Transitions, Institutional Strength, and War“, in: *International Organization* 56(2), S. 297–237

*Mansfield, E. D., Jack Snyder*: *Electing to Fight. Why Emerging Democracies Go To War*, Cambridge/London 2005

*Mansfield, E. D., J. C. Pevehouse*: „Democratization and International Organizations“, in: *International Organization* 60(1), S. 137–167

*Merkel, Reinhard* (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht, Frankfurt a. M. 2000

*Merkel, Reinhard*: „Können Menschenrechtsverletzungen militärische Interventionen rechtfertigen? Rechtsethische Grundlagen und Grenzen der ‚humanitären Intervention‘ am Beispiel des Kosovo-Krieges“, in: Beestermöller, Gerhard (Hrsg.) Die „humanitäre Intervention“ – Imperativ der Menschenrechtsidee? Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Krieges, Stuttgart 2003, S. 29–53

*March, James G., Johan P. Olsen*: “The New Institutionalism: Organizational Factors in Political Life”, in: American Political Science Review 78(3), S. 734–749

*Merkel, Wolfgang*: Systemtransformation, Wiesbaden 2006 (2. Aufl.)

*North, Douglass*: Institutions, Institutional Change and Economic Performance, Cambridge 1990

*Preuß, Ulrich K.*: „Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral“, in: Merkel, Reinhard (Hrsg.) Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht, Frankfurt a. M. 2000, S. 115–137

*Rawls, John*: Das Recht der Völker, Berlin/New York 2002

*Walzer, Michael*: Just and Unjust Wars, New York 1977

*Walzer, Michael*: Erklärte Kriege – Kriegserklärungen, Hamburg 2003

*Zangl, Bernhard, Michael Zürn*: Frieden und Krieg, Frankfurt a. M. 2003

## Der Autor



### **Wolfgang Merkel**

ist Direktor der Abteilung „Demokratie: Strukturen, Leistungsprofil und Herausforderungen“ am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) und Professor für Politische Wissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Darüber hinaus unterrichtet er regelmäßig als Gastprofessor am Instituto Universitario de Investigación Ortega y Gasset (IUIOG), Universidad Complutense de Madrid, Spanien. Zu seinen jüngsten Buchveröffentlichungen zählen: Europas Osterweiterung: Das Ende der Vertiefung? WZB-Jahrbuch 2005 (2006), herausgegeben mit Jens Alber; Merkel et al. Die Reformfähigkeit der Sozialdemokratie. Herausforderungen und Bilanz der Regierungspolitik in Westeuropa (2006); Merkel et al. Defekte Demokratie, Band 2: Regionalanalysen (2006). Wolfgang Merkel ist Stellvertretender Vorsitzender des DFG-Fachkollegiums „Sozialwissenschaften“, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie parteiloses Vollmitglied der Grundwertekommission beim Vorstand der SPD.

## WZB-Vorlesungen

**1**

Lord Ralf Dahrendorf, *Öffentliche Sozialwissenschaft – Nützlich? Lehrreich? Unterhaltsam?*, 9. September 2001, WZB 2001, 15 S.

**2**

Neil J. Smelser, *Social Sciences as Learning Systems*, 16. November 2001, WZB 2002, 22 S.

**3**

Friedhelm Neidhardt, *Wissenschaft als öffentliche Angelegenheit*, 26. November 2002, WZB 2002, 39 S.

**4**

„Politik mit wachen Sinnen betreiben“ – Zur Erinnerung an Karl W. Deutsch, mit Beiträgen von Volker Hauff, Dieter Senghaas und Charles L. Taylor, 9. Dezember 2002, WZB 2003, 35 S.

**5**

Wolfgang Zapf, *Modernisierung und Wohlfahrtsentwicklung*, 17. Dezember 2002, WZB 2003, 39 S.

**6**

Bert Rürup, *Nachhaltige Sozialpolitik im alternden Deutschland*, 7. September 2003, WZB 2003, 24 S.

**7**

Udo E. Simonis, *Ökologischer Strukturwandel und Weltumweltpolitik*, 30. September 2003, WZB 2003, 44 S.

**8**

Amitai Etzioni, *Auf dem Weg zu einer globalen Wertegemeinschaft*, 2. Juni 2003, WZB 2004, 30 S.

**9**

Konrad H. Jarausch, *The Return of History – The Unification of German Historiographies and the Search for Master Narratives*, 25. März 2004, WZB 2004, 26 S.

**10**

Wolf Lepenies, *Deutsch-französische Kulturkriege – Maurice Halbwachs in Berlin*, 13. Juni 2004, WZB 2004, 23 S.

**11**

Thomas W. Gaehtgens, *Der Bürger als Mäzen. Amerikanische Tradition – Europäische Herausforderung?*, 1. September 2004, WZB 2005, 25 S.

**12**

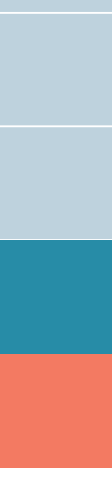
Lord Ralf Dahrendorf, *Versuchungen der Unfreiheit – Erasmus-Intellektuelle im Zeitalter des Totalitarismus*, 11. Januar 2005, WZB 2005, 14 S.

**13**

Timothy Garton Ash, *Warum gehört Großbritannien zu Europa?*, 30. Oktober 2005, WZB 2006, 20 S.

**14**

Wolfgang Merkel, *Demokratie durch Krieg*, 5. Dezember 2005, WZB 2006, 26 S.



Wissenschaftszentrum Berlin  
für Sozialforschung

D-10785 Berlin  
Reichpietschufer 50